

Aktenzeichen:

8 RV 229/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt
am 23. März 1964

..... ,

Beklagten und Revisionsklägerin,

Beigeladene: ,

g e g e n

..... ,

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts gemäß §§ 165,
153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes ohne
mündliche Verhandlung am 20. Februar 1964 unter Mitwir-
kung von

Senatspräsident	S t e n g e l	
	als Vorsitzendem,	
Bundesrichter	Dr. N e u h a u s	und
Bundesrichter	P e t e r s e n	
	als weiteren Berufsrichtern,	
Bundessozialrichter	F r e i g a n g	und
Bundessozialrichter	H a a s	
	als ehrenamtlichen Richtern,	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 4. Januar 1961 aufge-
hoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der am 22. Juli 1926 geborene Kläger wurde im Februar 1944 zum Wehrdienst eingezogen, geriet im Mai 1945 in russische Kriegsgefangenschaft und wurde im Februar 1950 aus dieser entlassen. Am 18. Februar 1950 beantragte er, ihm wegen der bei ihm bestehenden und auf Wehrdienst- und Kriegsgefangenschaft zurückzuführenden Gesundheitsstörungen Versorgung zu gewähren. Nach durchgeführter amtsärztlicher Untersuchung und Begutachtung erteilte ihm die Landesversicherungsanstalt (LVA) Hannover - Außenstelle Verden - den Bescheid vom 11. November 1950, mit dem nach der Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 (SVD 27) folgende Gesundheitsstörungen als durch Kriegseinwirkung entstanden anerkannt wurden:

- 1) Mangelernährungsschaden mit Herzmuskelstörung und Magenkatarrh (Untersäuerung) und Blasenschwäche;
- 2) Narben nach Zellgewebsentzündung in linker Kniegegend und am rechten Unterschenkel und Fuß;
- 3) deformierende Erkrankung beider Kniegelenke mit Neigung zu Gelenkergüssen.

Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) wurde auf 70 v.H. festgesetzt. Der gleichlautende Umanerkennungsbescheid nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) erging - ohne vorherige ärztliche Nachuntersuchung - am 2. Mai 1952.

Am 4. Oktober 1954 wurde der Kläger nachuntersucht. Dabei war ein Herzmuskelschaden im EKG nicht mehr nachzuweisen, über eine Blasenschwäche wurde nicht mehr geklagt. Der untersuchende Arzt stellte jedoch eine erhebliche Verminderung der Albumine und eine sehr starke Erhöhung der Gamma-

- 3 -



- 3 -

globulinwerte fest und deutete diese Veränderungen noch als Folgen des Eiweißmangelschadens im Sinne eines schwelenden Leberschadens; er hielt deshalb eine stationäre Untersuchung und Behandlung für erforderlich, die vom 3. bis 22. Februar 1955 im Allgemeinen Krankenhaus Harburg durchgeführt wurde. Dort stellte man eine "geringe Albuminverminderung auf Kosten einer geringen Gammaglobulinerhöhung, wohl noch als Folgezustand der damaligen Eiweißmangelsituation", fest. Im Hinblick hierauf und auf die Tatsache, daß die Frage eines Leberschadens weiterhin ungeklärt blieb, hielt der ärztliche Gutachter des Versorgungsamtes (VersorgA) die Änderung der Verhältnisse durch Wegfall der Herzmuskelstörung und der Blasenschwäche für zu gering, um die bestehende MdE (70 v.H.) herabzusetzen. Trotzdem erging der Bescheid vom 20. Juni 1955, mit dem unter Beibehaltung der MdE um 70 v.H., aber unter Wegfall der Herzmuskelstörung und der Blasenschwäche als Schädigungsfolgen, folgende Leiden als Schädigungsleiden anerkannt blieben:

- 1) Mangelernährungsschaden und Magenkatarrh (Untersäuerung),
- 2) Narben nach Zellgewebsentzündung in linker Kniegegend und am rechten Unterschenkel und Fuß;
- 3) deformierende Erkrankung beider Kniegelenke mit Neigung zu Gelenkergüssen.

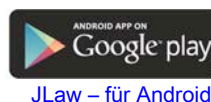
Der Widerspruch des Klägers gegen diesen Bescheid wurde zurückgewiesen, ein Rechtsmittel gegen den Widerspruchsbescheid vom 17. Januar 1956 wurde nicht eingelegt.

Am 25. April 1956 wurde der Kläger erneut nachuntersucht. Dabei wurde ein Eiweißmangelschaden - "nach nunmehr 6 1/2 Jahren" - als ausgeglichen angesehen, Spätfolgen an der Leber wurden nicht festgestellt. Neben den "Narben nach Zellgewebsentzündung in linker Kniegegend und am rechten Unterschenkel und Fuß" und den "Kniegelenksbeschwerden beiderseits" wurde lediglich noch das Fehlen der Salzsäure im

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Magen erhoben. Die Gesamt-MdE wegen der Schädigungsfolgen schätzte der Gutachter nunmehr auf 40 v.H. Daraufhin erließ das VersorgA am 2. Juli 1956 einen Neufeststellungsbescheid, mit dem wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse (§ 62 Abs. 1 BVG) die MdE des Klägers um 70 v.H. mit Wirkung vom 1. September 1956 an auf eine solche um 40 v.H. herabgesetzt wurde. Als Schädigungsfolgen blieben anerkannt:

- 1) Magensäuremangel;
- 2) Narben nach Zellgewebsentzündung in linker Kniegegend und am rechten Unterschenkel und Fuß;
Kniegelenksbeschwerden beiderseits.

Der Widerspruch gegen diesen Neufeststellungsbescheid wurde am 2. Oktober 1956 zurückgewiesen.

Mit der Klage hat der Kläger die von der Beklagten festgestellte Besserung seines Gesundheitszustandes bestritten und die zusätzliche Anerkennung einer Herzmuskelstörung mit Herzbeschwerden, einer Blasenschwäche, einer Leberschädigung und einer Vasolabilität als Dystrophiefolgen und die Zuerkennung einer höheren Rente - als nach einer MdE um 40 v.H. - begehrt. Dabei hat er im übrigen geltend gemacht, bei Erteilung des Neufeststellungsbescheides vom 2. Juli 1956 habe die Versorgungsbehörde die Zweijahresfrist des § 62 Abs. 2 BVG nicht eingehalten; denn maßgeblicher Bescheid für den Beginn des Laufes dieser Frist sei der Bescheid vom 20. Juni 1955.

Das Sozialgericht (SG) Hamburg hat mit Urteil vom 24. Februar 1958, ohne eine sachliche Entscheidung zu treffen, die Bescheide der Beklagten vom 2. Juli 1956 und 2. Oktober 1956 aufgehoben und ausgeführt, für den Beginn der Zweijahresfrist maßgeblicher Feststellungsbescheid im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 1 BVG sei der vom 20. Juni 1955, deshalb sei der Bescheid vom 2. Juli 1956 (mit Widerspruchsbescheid vom 2. Oktober 1956) rechtswidrig.

- 5 -



- 5 -

Im Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht (LSG) Hamburg hat die Beklagte geltend gemacht, daß bei Erlaß des Bescheides vom 2. Juli 1956 die Zweijahresfrist des § 62 Abs. 2 Satz 1 BVG gewahrt worden sei; denn Feststellungsbescheid im Sinne dieser Vorschrift sei der Umanerkennungsbescheid vom 2. Mai 1962 und nicht der Bescheid vom 20. Juni 1955, mit dem, abgesehen vom Wegfall zweier Schädigungsleiden, eine wesentliche Änderung der Verhältnisse gar nicht festgestellt worden sei, weil sich durch ihn die MdE des Klägers nicht geändert habe. Der Bescheid vom 20. Juni 1955 scheide deshalb für den Beginn des Laufes der Zweijahresfrist aus. Im übrigen müsse, selbst wenn man den Bescheid vom 20. Juni 1955 als maßgeblichen Feststellungsbescheid ansehen wolle, der Bescheid vom 2. Juli 1956 mindestens nach Ablauf der Zweijahresfrist als wirksam angesehen werden.

Vor Abschluß des Berufungsverfahrens, am 27. Juni 1958, hat die Beklagte dem Kläger vorsorglich noch einen weiteren Neufeststellungsbescheid mit Wirkung vom 1. August 1958 an erteilt, der im übrigen inhaltlich mit dem vom 2. Juli 1956 übereinstimmt.

Das LSG hat die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) beige- laden; es hat ua Befunde und Behandlungsberichte der Dres. Bünz in Hamburg, Schulze in Hamburg und Engler in Hamburg eingeholt, den Internisten Dr. Dahms in Hamburg gutachtlich (Gutachten vom 9. Juli 1960) und im Termin zur mündlichen Verhandlung am 4. Januar 1961 den Obermedizinalrat Dr. Hinze in Hamburg als medizinischen Sachverständigen gehört. Es hat entschieden:

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 24. Februar 1958 wird zurückgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers gegen den Bescheid der Beklagten vom 27. Juni 1958 wird dieser dahin abgeändert, daß die Beklagte dem Kläger vom 1. August 1958 an die Rente nach einer MdE um 50 v.H. zu gewähren hat.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Maßgeblicher Feststellungsbescheid im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 1 BVG, von dessen Wirksamkeit an die Zweijahresfrist zu laufen begonnen habe, sei im vorliegenden Falle der Bescheid vom 20. Juni 1955, der nach dem Willen der Versorgungsbehörde an die Stelle des Umanerkennungsbescheides vom 2. Mai 1952 getreten sei, auch wenn man dabei auf die Herabsetzung der MdE verzichtet habe. Der Herabsetzungsbescheid vom 2. Juli 1956 sei vor Ablauf dieser Zweijahresfrist erlassen worden und deshalb unzulässig gewesen. Entgegen der Auffassung der Beklagten habe der Bescheid vom 2. Juli 1956, weil rechtswidrig, auch nach Ablauf der Zweijahresfrist nicht wirksam werden können. Solange deshalb die Beklagte den unwirksamen Bescheid vom 2. Juli 1956 nicht - nach Ablauf der Zweijahresfrist - durch einen neuen Bescheid ersetze, müsse es weiter bei der Bewertung der Rente nach einer MdE um 70 v.H. verbleiben. Solch ein neuer Bescheid sei der zum Gegenstand des Verfahrens gewordene vom 27. Juni 1958, mit dem die MdE auf 40 v.H. und die Rente des Klägers entsprechend herabgesetzt worden sei. Jedoch habe dem Antrag des Klägers, ihm Rente vom 1. August 1958 an nicht nach einer MdE um 40 v.H., sondern nach einer MdE um 50 v.H. zu gewähren, stattgegeben werden müssen, denn die von Dr. Hinze als lästige Begleiterscheinung des weiterhin anerkannten Mangelernährungsschadens festgestellte Blasen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



- 7 -

schwäche des Klägers rechtfertige eine Herabsetzung der MdE (70 v.H.) nur um 20 v.H. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Auslegung des Wortes "Feststellungsbescheid" im § 62 Abs. 2 Satz 1 BVG hat das LSG die Revision zugelassen.

Gegen dieses ihm am 6. Februar 1961 zugestellte Urteil hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 21. Februar 1961, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 22. Februar 1961, Revision eingelegt. Mit der am 28. März 1961 eingegangenen Revisionsbegründungsschrift rügt sie die Verletzung des § 62 BVG und, soweit es sich um die Entscheidung über die Höhe der MdE vom 1. August 1958 an handelt, eine Verletzung der §§ 103 und 128 SGG. Die Versorgungsbehörde sei durch den Bescheid vom 20. Juni 1955 nicht gehindert gewesen, mit Bescheid vom 2. Juli 1956 die Versorgungsbezüge des Klägers neu festzustellen, da diese letztmalig im Umanerkennungsbescheid vom 2. Mai 1952 festgestellt worden seien. Der Bescheid vom 20. Juni 1955 habe lediglich den Wegfall nicht mehr bestehender Versorgungsleiden zum Inhalt gehabt und könne deshalb nicht als maßgeblicher Feststellungsbescheid im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 1 BVG angesehen werden. Dieser sei vielmehr der Umanerkennungsbescheid vom 2. Mai 1952. Darüber hinaus habe das LSG seine Entscheidung über die von ihm festgestellte MdE des Klägers in Höhe von 50 v.H. vom 1. August 1958 an nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens getroffen, wenn es eine Blasen-schwäche des Klägers als Begleiterscheinung eines weiterhin anerkannten Mangelernährungsschadens angesehen habe. Denn es habe unbeachtet gelassen, daß im Neufeststellungsbescheid vom 27. Juni 1958 nur noch ein Magensäuremangel, nicht aber mehr ein Mangelernährungsschaden des Klägers als Schädigungsfolge anerkannt worden sei.

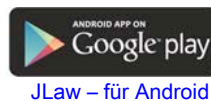
Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und auf ihre Berufung gegen das Urteil des Sozial-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

gerichts Hamburg vom 24. Februar 1958 die
Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 4. Januar 1961
als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beigeladene hat sich mit Schriftsatz vom 26. Juni 1961
dem Vorbringen der Beklagten im wesentlichen angeschlossen.

Auf die dem Revisionsgericht vorliegenden Schriftsätze
der Beklagten, des Klägers und der Beigeladenen wird ver-
wiesen.

Die Beklagte, der Kläger und die Beigeladene haben sich
mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhand-
lung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden erklärt.

Die Revision ist von der Beklagten form- und fristgerecht
eingelegt und begründet worden (§ 164 Abs. 1 Satz 1 SGG)
und durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG).

Die Revision ist auch begründet.

Im Streit steht, wie bereits dargelegt, zunächst die Frage,
ob die Versorgungsbehörde berechtigt gewesen ist, dem Kläger
den auf § 62 Abs. 1 BVG gestützten Neufeststellungsbescheid
vom 2. Juli 1956 zu erteilen, nachdem sie durch den vorher-
gehenden - bindend gewordenen - Bescheid vom 20. Juni 1955
die bis dahin ua als Schädigungsfolgen anerkannten Gesund-
heitsstörungen "Herzmuskelstörung" und "Blasenschwäche" als

- 9 -



- 9 -

abgeklungen und ausgeheilt bezeichnet, d.h. aberkannt hatte, ohne dabei auch die im Umanerkennungsbescheid vom 2. Mai 1952 übernommene, schon im Jahre 1950 festgesetzte Höhe der MdE (70 v.H.) zu ändern bzw. neu festzusetzen.

Nach § 62 Abs. 1 BVG aF werden die Versorgungsbezüge neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eintritt (§ 62 Abs. 1 BVG nF: Tritt in den Verhältnissen, die für die Feststellung des Anspruchs auf Versorgung - § 9 - maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung ein, so ist der Anspruch neu festzustellen). Diese Vorschrift bietet in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen die Grundlage dafür, rechtsverbindliche, nach dem BVG ergangene Bescheide bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse - tatsächlicher oder rechtlicher (gesetzlicher) Natur - sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Berechtigten abzuändern. Dabei sind wesentlich alle diejenigen Veränderungen, welche die früheren Feststellungen nach dem BVG, sei es durch Erst-, Umanerkennungs- oder Neufeststellungsbescheid, nicht mehr als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene grundsätzliche Bindungswirkung ergangener Bescheide (§§ 77 SGG, 24 VerwVG) handelt es sich danach bei § 62 Abs. 1 BVG um eine Ausnahmenvorschrift; sie gibt der Verwaltungsbehörde jederzeit die Möglichkeit, die in einem begünstigenden Verwaltungsakt mit Dauerwirkung festgestellten Versorgungsbezüge (den Anspruch auf Versorgung) neu festzustellen, wenn dieser zunächst gesetzmäßige Verwaltungsakt durch Änderung der Verhältnisse, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, nachträglich rechtswidrig geworden ist. Dieser Grundsatz einer jederzeit möglichen Neufeststellung bei einer eintretenden Änderung der Verhältnisse erfährt jedoch dann eine wesentliche Einschränkung, wenn die durch die Änderung der

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Verhältnisse notwendige Neufeststellung die Grundrente eines Beschädigten betrifft. Nach § 62 Abs. 2 Satz 1 BVG, der auch durch das Erste Neuordnungsgesetz zum BVG keine Änderung erfahren hat, darf die Grundrente eines Beschädigten nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach Zustellung des Feststellungsbescheides gemindert oder entzogen werden. Erkennbarer Zweck dieser Vorschrift ist, dem Beschädigten die unveränderte Zahlung der aus einem bestimmten Grad der MdE fließenden Grundrente, die mit einem im Zeitpunkt seines Erlasses richtigen und deshalb rechtswirksamen Feststellungsbescheid zugesprochen worden ist, während eines Zeitraumes von 2 Jahren sicherzustellen. Dieser Zweck wird dann erfüllt, wenn dem Beschädigten materiell der Genuß der ungekürzten Bezüge für die vorgeschriebene Zeit verbleibt, und zwar selbst dann, wenn während dieser Zeit eine wesentliche, die Höhe der Grundrente an sich berührende Änderung der Verhältnisse eintritt oder sogar festgestellt wird. Das bedeutet, daß vor Ablauf der mit der Zustellung des Feststellungsbescheides beginnenden Frist von zwei Jahren ein - die Verwaltungsbehörde ebenfalls erst mit seiner erfolgten Zustellung bindender - dem Beschädigten zugestellter Neufeststellungsbescheid rechtswidrig ist und im Falle seiner Anfechtung keinen Bestand haben kann (BSG 12, 16 ff).

Wie bereits dargelegt, hat das LSG wegen der Auslegung des Wortes "Feststellungsbescheid" im § 62 Abs. 2 Satz 1 BVG die Revision zugelassen. Im vorliegenden Fall bedurfte es jedoch keiner Prüfung der grundsätzlichen Frage durch den erkennenden Senat, ob, wie das LSG meint, "Feststellungsbescheid" in diesem Sinne schon ein Bescheid ist, in dem nach Vornahme einer materiellen Prüfung durch die Verwaltungsbehörde lediglich der Versorgungsgrund, nicht aber auch die Höhe der MdE eine Änderung erfahren hat, oder ob die Auffassung des Beklagten zutrifft, ein Bescheid wie der dem Kläger am 20. Juni 1955 erteilte, der lediglich den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -

Wegfall nicht mehr bestehender Versorgungsleiden - ohne Änderung der Höhe der MdE - zum Inhalt habe, könne nicht als maßgeblicher Feststellungsbescheid im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 1 BVG angesehen werden. Ebenso konnte unerörtet bleiben, ob der Bescheid vom 20. Juni 1955, der sich auf keinerlei gesetzliche Vorschriften als Rechtsgrundlage stützt, überhaupt hätte erlassen werden dürfen; denn dadurch, daß der Kläger sein anfängliches Begehren, diesen - zweifelsohne zu seinem Nachteil ergangenen - Bescheid beseitigt zu sehen, nach Erlaß des Widerspruchsbescheides vom 17. Januar 1956 aufgegeben und ein Rechtsmittel gegen diesen nicht eingelegt hat, ist der Bescheid für die Beteiligten bindend geworden und muß deshalb in die Prüfung des vom Revisionsgericht zu entscheidenden Rechtsstreits einbezogen werden.

Der Bescheid vom 20. Juni 1955, mit dem - ohne Änderung der anerkannten Höhe der MdE bzw. ohne Änderung der gezahlten Rentenbezüge - die bis dahin anerkannt gewesenen Gesundheitsstörungen "Herzmuskelstörung" und "Blasenschwäche" als ausgeheilt bzw. abgeklungen bezeichnet worden sind und damit die Frage ihrer weiteren Anerkennung als Schädigungsfolge im ablehnenden Sinne entschieden worden ist, ist schon deshalb kein "Feststellungsbescheid" im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 1 BVG, weil in ihm nichts darauf hinweist, daß es sich tatsächlich um einen Neufeststellungsbescheid nach § 62 Abs. 1 BVG handeln könnte. In ihm ist weder die Vorschrift des § 62 Abs. 1 BVG als diejenige angeführt, auf die hier ein Änderungsbescheid hätte gestützt werden müssen, noch ist von einer Änderung der Verhältnisse des Klägers oder davon die Rede, daß es sich um einen Neufeststellungsbescheid handelt. Er hat in seinem tragenden Teil - unter Anführung der weiter anzuerkennenden Schädigungsleiden - lediglich zum Inhalt, daß die Nachprüfung und kommissarisch fachärztliche Untersuchung und Begutachtung am 4. Oktober 1954 und die innerfachärztliche Stellungnahme vom 13. April

- 12 -

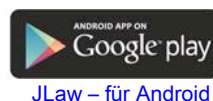


JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

1955 ergeben hätten, daß eine Herzmuskelstörung und Blasen-
schwäche nicht mehr nachzuweisen seien; diese würden auch
nicht mehr geklagt. Dabei hat die Versorgungsverwaltung
nicht das bei der Erteilung von Neufeststellungsbescheiden
übliche Bescheidformular verwandt, sondern ein Formular,
das offensichtlich regelmäßig nur dazu dient, unter Beibe-
haltung der Höhe der MdE die Änderung der Bezeichnung eines
anerkannten Schädigungsleidens mitzuteilen. Im übrigen ist
entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts auch nicht
ersichtlich, daß vor oder bei Erteilung des Bescheides die
Versorgungsbehörde an eine beim Kläger vorliegende Änderung
der Verhältnisse im Sinne des § 62 Abs. 1 BVG überhaupt ge-
dacht hat. Das geht schon aus der innerfachärztlichen Stel-
lungnahme des Dr. Nielsen vom 13. April 1955 hervor, der im
Anschluß an seine abschließende Beurteilung, die Frage
eines Leberschadens bleibe ungeklärt, Herzmuskelstörung
und Blasenschwäche seien, weil nicht mehr nachweisbar, zu
streichen, ausgeführt hat: "Die Änderung ist zu gering,
um § 62 anzuwenden". Dem hat der leitende Arzt im Prüfungs-
vermerk vom 14. April 1955 ohne jede eigene Stellungnahme
zugestimmt, und die Verwaltung hat dies ohne erkennbare
eigene Prüfung in dem oben näher beschriebenen Bescheid-
formular übernommen und den Bescheid erteilt.

Für den Fall des Klägers bedeutet dies, daß maßgeblicher
Feststellungsbescheid für den Beginn der Frist des § 62
Abs. 2 Satz 1 BVG der am 2. Mai 1952 erteilte Umanerken-
nungsbescheid gewesen ist, daß also der Bescheid vom 20.
Juni 1955 einer Neufeststellung der Versorgungsbezüge, dh
einer Herabsetzung des Grades der MdE und damit einer Min-
derung der Grundrente, nicht entgegenstand. Daran ändert
auch nichts, daß die Verwaltungsbehörde den Bescheid, wie
überdies in jedem Fall erforderlich, mit der Widerspruchs-
(Rechtsbehelfs-) Klausel versehen und darüber hinaus gebe-
ten hat, den Umanerkennungsbescheid vom 2. Mai 1952 zur



- 13 -

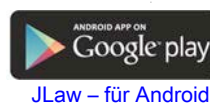
Aufnahme eines Vermerks vorzulegen. Letzteres war schon deshalb erforderlich, weil nach Aberkennung der "Herzstörung" und der "Blasenschwäche" der Umanerkennungsbescheid vom 2. Mai 1952 als Ausweis für die Inanspruchnahme von Heilbehandlung für diese Leiden nicht mehr dienen konnte. Das LSG hat deshalb, wie vom Beklagten zutreffend gerügt, die Vorschrift des § 62 BVG verletzt, wenn es mit seinem Urteil die den Bescheid vom 2. Juli 1956 aufhebende Entscheidung des SG bestätigt hat, weil dieser Bescheid nicht zulässig gewesen und deshalb rechtswidrig gewesen sei. Des Erlasses des von der Beklagten am 27. Juni 1958 - vorsorglich - erteilten Bescheides "bei Aufrechterhaltung des Bescheides vom 20. Juni 1955" (vgl. Schriftsatz der Beklagten im Berufungsverfahren vom 10. Juli 1958) - mit dem Ziele, die Minderung der Grundrente des Klägers wenigstens vom 1. August 1958 an zu sichern, hätte es somit nicht bedurft.

War hiernach grundsätzlich zulässig, daß das VersorgA mit dem Bescheid vom 2. Juli 1956 - trotz des vorher ergangenen Bescheides vom 20. Juni 1955 - die Grundrente des Klägers von 70 v.H. auf 40 v.H. herabsetzte, so war noch zu prüfen, ob diese Herabsetzung der Rente um 30 v.H. auch sachlich gerechtfertigt gewesen ist. Denn das LSG ist - bei der nach seiner Rechtsauffassung zutreffenden Prüfung des Bescheides vom 27. Juni 1958 - zu dem Ergebnis gekommen, daß entgegen der Auffassung der Beklagten die MdE des Klägers nicht 40 v.H., sondern 50 v.H. betrage. Hierbei greift jedoch die Rüge der Beklagten durch, daß das Berufungsgericht diese Entscheidung nicht wie erforderlich aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens und damit unter Verletzung des § 128 Abs. 1 SGG getroffen hat. Dabei kann offenbleiben, ob das LSG zu derselben Entscheidung gelangt wäre, wenn es zur Frage der Höhe der MdE des Klägers nicht, wie geschehen, den Bescheid vom 27. Juni 1958, sondern den wie dargelegt hier maßgeblichen vom 2. Juli 1956 sachlich geprüft hätte. Zunächst fällt auf, daß das Berufungsgericht

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 14 -

eine von ihm als Ausfluß des noch mit Bescheid vom 20. Juni 1955 anerkannten Mangeler ernährungsschadens festgestellte Blasenschwäche in seine Würdigung einbezogen hat, nachdem mit demselben Bescheid (vom 20. Juni 1955) die bis dahin als Schädigungsleiden anerkannt gewesene Blasenschwäche - weil nicht mehr vorhanden - ausdrücklich und bindend aberkannt worden war. Darüber hinaus hatte schon im Februar 1955 anlässlich einer etwa dreiwöchigen stationären Behandlung in der I. Medizinischen Abteilung des Allgemeinen Krankenhauses in Hamburg (Prof. Dr. Budelmann) eine Blasenschwäche beim Kläger tatsächlich nicht mehr festgestellt werden können; ebensowenig hatte hierbei der Kläger noch über Blasenbeschwerden geklagt. Im Juli 1960 hatte der Internist Dr. Dahms in Hamburg den Kläger auf Veranlassung des LSG untersucht und nach sorgfältiger, sowohl klinische als auch mit zahlreichen technischen Hilfsmitteln durchgeführter Befunderhebung in seinem mit wissenschaftlicher Gründlichkeit und Begründung erstatteten Gutachten vom 9. Juli 1960 festgestellt, daß kein Anhalt für eine Blasen- oder sonstige Harnwegserkrankung bestehe (Bl. 9 des Gutachtens: "Hier sei angefügt, daß auch die sonstigen Urinbefunde keine Hinweise auf Krankheitszustände aufzeigten, insbesondere keinen Anhalt für eine Blasen- oder sonstige Harnwegserkrankung ergaben"; Bl. 11 des Gutachtens: "Es kann kein Zweifel bestehen, daß gegenwärtig weder ein Mangeler ernährungsschaden noch eine davon abhängige oder unabhängige Herzmuskelstörung noch ein objektivierbarer Blasenkatarrh existieren, demnach gegenwärtig also nicht mehr als KB aner kennbar sind" sowie: "Weitere Leiden, insbesondere Erkrankungen an Herz, Leber oder Harnwegen sind nicht existent ..."). Bei diesen unmißverständlichen Feststellungen des Dr. Dahms, die mit denen des Prof. Dr. Budelmann im Jahre 1955 völlig übereinstimmen, hat das Berufungsgericht dennoch geglaubt, als "Ausfluß des Mangeler ernährungsschadens" das Bestehen einer Blasenschwäche bejahen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 15 -

zu müssen, die entgegen dem Bescheid vom 20. Juni 1955 keineswegs ausgeheilt sei, "sondern die sich bis heute im Prinzip erhalten habe". Diese von ihm angenommene Gesundheitsstörung hat es mit einer MdE um 10 v.H. bewertet und deshalb die Gesamt-MdE des Klägers statt auf 40 auf 50 v.H. festgesetzt. Einzige Stütze für diese Entscheidung war dabei die gutachtliche Äußerung des in der mündlichen Verhandlung am 4. Januar 1961 als Sachverständigen gehörten Obermedizinalrat Dr. Hinze, der zu dieser Frage ausgeführt hat: "Es ergibt sich jedoch aus dem Befundbericht von Dr. Bünz vom 12. November 1959, daß in den Jahren 1958 und 1959 wieder deutliche katarrhische Erscheinungen an den ableitenden Harnwegen nachweisbar waren. Ich möchte deshalb abweichend von der Besserungsannahme des VersorgA die zwischenzeitliche Besserung nur mit 20 % bewerten, da Anhalt für rückfälliges Auftreten des Blasenleidens noch gegeben ist. Die MdE aus den insgesamt jetzt nachgewiesenen Versorgungsleiden möchte ich, solange der Katarrh der ableitenden Harnwege nicht endgültig behoben ist, mit 50 % bewerten". Hierbei hat der Gutachter Dr. Hinze jedoch übersehen, daß in dem auf Veranlassung des Klägers dem LSG vorgelegten Befundbericht des Urologen Dr. Bünz in Hamburg, der im übrigen auch dem Gutachter Dr. Dahms bei Erstellung seines Gutachtens bekannt gewesen ist, nicht von einer Blasenschwäche schlechthin oder von einer Blasenschwäche als Ausfluß des Mangelernährungsschadens die Rede ist, sondern daß Dr. Bünz am 12. November 1959 berichtet hat, der Kläger stehe bei ihm seit dem 16. Januar 1958 wegen einer "schweren chronischen Prostatitis" in Behandlung, seit dem 27. Oktober 1958 handele es sich um eine "mittelgradige bis schwere Prostatitis und Blasenhalsentzündung". Bei dieser Sachlage hätte der Gutachter Dr. Hinze zumindest Erwägungen darüber anstellen müssen, ob eine erstmals im Jahre 1958 festgestellte Prostatitis mit der als Folge eines Mangelernährungsschadens anerkannt gewesenen Blasenschwäche überhaupt noch etwas zu tun hat oder auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 16 -

nur haben kann. Das hätte auch das Berufungsgericht erkennen müssen, wenn es schon dem Gutachten des Dr. Dahms nicht folgen und ihm gegenüber der nur kurzen und ohne eigene Untersuchung und Befunderhebung erstatteten gutachtlichen Äußerung des Dr. Hinze den Vorzug bei seiner Urteilsfindung geben wollte. Zumindest aber hätte es, wenn schon Dr. Hinze Erwägungen solcher Art nicht angestellt hatte, selbst noch Ermittlungen – gegebenenfalls durch Befragung des Dr. Hinze oder des Dr. Dahms oder auch eines weiteren Gutachters – darüber anstellen müssen, ob die seit Anfang 1958 bestehende Prostatitis (mit Blasenhalsentzündung) noch im Zusammenhang mit der schon 1955 als abgeheilt festgestellten (Prof. Dr. Budelmann) und bindend aberkannten "Blasenschwäche" steht. Sein Verfahren ist deshalb fehlerhaft, denn es hat unter Verstoß gegen § 128 Abs. 1 SGG seine richterliche Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gebildet und darüber hinaus mangels noch erforderlicher Ermittlungen auch § 103 SGG verletzt.

Das Urteil des LSG war deshalb, da alle Rügen der Beklagten (Verletzung des § 62 BVG und der §§ 103, 128 Abs. 1 SGG) durchgreifen, in vollem Umfang aufzuheben. Während dabei die Entscheidung des erkennenden Senats zur Frage der Verletzung des § 62 BVG für das LSG bindend ist, war eine eigene Entscheidung nicht möglich, soweit es sich um die vom Berufungsgericht vorgenommene Erhöhung der MdE von 40.v.H. auf 50 v.H. handelt, da hierzu die getroffenen Feststellungen nicht ausreichen und eigene Ermittlungen dem Revisionsgericht verwehrt sind. Die Sache war deshalb zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Vorgericht zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

- 17 -



- 17. -

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS